

# Kammergericht

10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33  
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: ((915))  
Apparatnummer: siehe ☎  
Telefax: (030) 9015 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 10 U 167/09

Fahrverbindungen:  
U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),  
U-Bhf. Nollendorplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)  
Bus M 48, M 85, 106, 187, 204, S-Bhf. Julius-Leber-Brücke (S1)  
S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

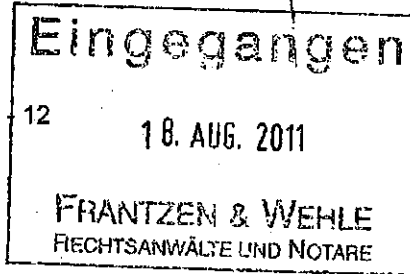
Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
Montags, dienstags und donnerstags 8.30 bis 15 Uhr  
mittwochs und freitags 8.30 bis 13 Uhr  
donnerstags 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

Hinweis:  
Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark  
möglich.

Erstellt am: 15.08.2011

Kammergericht, 10. Senat, 10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33

Rechtsanwaltskanzlei  
Frantzen & Wehle  
Joachimstaler Straße 10  
10719 Berlin



Geschäftszeichen  
10 U 167/09

Ihr Zeichen  
CF/SB

Bearbeiter/in

Tel.  
2167/ 2119

Fax  
2686

Datum  
15.08.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben  
in Abwicklung

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung  
Bels  
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ausfertigung



Eingegangen

18. AUG. 2011

FRANTZEN & WEHLE  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

## Kammergericht Beschluss

Geschäftsnummer: 10 U 167/09  
9 O 464/08 Landgericht Berlin

10.08.2011

In dem Rechtsstreit

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben  
in Abwicklung

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht  
Neuhaus, die Richterin am Kammergericht Schönberg und den Richter am Kammergericht Frey

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, den Tatbestand des Senatsurteils vom 10. Februar 2011  
zu berichtigen, wird zurückgewiesen.

### Gründe

Der nach § 320 Abs. 1 und 2 ZPO zulässig gestellte Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes ist sachlich nicht gerechtfertigt. Nach § 320 Abs. 1 ZPO kann die Berichtigung des Tatbestandes beantragt werden, wenn dieser Unrichtigkeiten, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche enthält. Das ist nicht der Fall. Die Klägerin beanstandet allein, dass der Tatbestand ihr Vorbringen nicht vollständig wiedergebe. An einer Unvollständigkeit fehlt es jedoch, soweit sich der Tatbestand auch aus der Inbezugnahme auf vorbereitende Schriftsätze usw. ergibt; für eine Berichtigung ist dann kein Raum (Zöller, ZPO, 28. Aufl., § 320 RNr. 4). Der Senat hat auf Seite 22 des Urteils wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Dass abweichendes mündliches Vorbringen im Tatbestand nicht berücksichtigt worden sei, macht die Klägerin nicht geltend. Der Antrag war daher zurückzuweisen.

Neuhaus

Schönberg

Frey

Ausgefertigt

  
Beils  
Justizobersekretärin

AVR1

